

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Sportgelände Geisenried“ der Stadt Marktoberdorf, Landkreis Ostallgäu

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Dem Bebauungsplan Nr. 53 „Sportgelände Geisenried“ ist nach § 10 Abs. 4 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen darüber, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung der Alternativen gewählt wurde.

Die Stadt Marktoberdorf hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Sportgelände Geisenried“ mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht in öffentlicher Sitzung des Stadtrates am 14.12.2009 beschlossen. Es wurde durch das Büro für kommunale Entwicklung ein Vorentwurf erstellt, am 21.06.2010 in der Sitzung des Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss beraten und die Zustimmung für das frühzeitige Verfahren erteilt. Das Ergebnis dieses frühzeitigen Verfahrens wurde am 23.05.2011 abwägend beraten und der Billigungsbeschluss für die öffentliche Auslegung gefasst.

Gegenstand und Ziel des Bebauungsplanes ist es, die bestehende Sportanlage in der Kiesgrube südlich Geisenried mit der Beendigung des Kiesabbaus für die Sporttreibenden und Erholung suchenden auf Dauer zu sichern und gleichzeitig eine gesicherte Zufahrt schaffen. Die Zufahrt über die Riedstraße soll dabei bis in die Ortslage einbezogen werden, um hier verkehrsberuhigende Maßnahmen durchführen zu können. Am südlichen Ortseingang Geisenried soll eine Verkehrsinsel eingerichtet werden. Entlang der Westseite der verlängerten Riedstraße soll ein Geh- und Radweg geschaffen werden. Entlang der südlichen Ortsgrenze wird der Fußweg zur Mehrzweckhalle geführt und gelangt so über das Gelände des Kindergartens in die Riedstraße/Dorfmitte. Auf der freien Strecke wird der Geh- und Radweg mit einem Grünstreifen von der Fahrbahn der Gemeindeverbindungsstraße getrennt. Der Geltungsbereich weist eine Größe von 7,2 ha auf.

Zur Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten ist zu sagen, dass es sich hier um eine seit vielen Jahren bestehende Sportanlage mit den verschiedenen Sparten der sportlichen Betätigung handelt, die planungsrechtlich gesichert werden soll. Andere Planungsalternativen haben sich an diesem Standort nicht gestellt.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB muss für die Erstellung dieses Bebauungsplanes ein Umweltbericht erstellt werden. In diesem erfolgt eine Bestandserfassung und Bestandsbewertung der umweltrelevanten Schutzgüter, die Darstellung der Ziele des Umweltschutzes und eine Prognose über die Auswirkungen der Planung. In der Umweltprüfung wurden die vorgenannten Ziele des Bebauungsplans Nr. 53 behandelt.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurde erkannt, dass es keine beachtenswerten Zusammenhänge mit amtlichen Biotopen und Erkenntnisse aus dem Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) gibt. Im Plangebiet selbst befinden sich auch keine besonderen Flächen wie landschaftliches Vorbehaltsgebiet, Naturschutzgebiet, Wald oder sonstige Schutzflächen. Auch bei der Überprüfung der speziellen artenschutzrechtlichen Belange wurde festgestellt, dass von amtlich durchgeführten Kartierungen (Biotopschutz-, Artenschutz- und Amphibienschutzkartierung sowie Wiesenbrüterkulisse) keinerlei spezielle oder schutzwürdige Arten innerhalb des Plangebietes vorzufinden sind.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durch das Ingenieurbüro MOD-Plan eine tachymetrische Geländeaufnahme veranlasst, die in den Bebauungsplan mit den wesentlichen Aussagen integriert wurde.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde mit dem o. g. Aufstellungsbeschluss und der Zustimmung zum frühzeitigen Verfahren am 21.06.2010 begonnen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 06.10.2010 bis zum 05.11.2010. Die Behörden und sonstigen Stellen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.10.2010 und Termin 05.11.2010 an dem Verfahren frühzeitig nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

In der Sitzung des Stadtrates am 23.05.2011 wurde das Ergebnis des vorgenannten frühzeitigen Verfahrens abwägend zur Kenntnis genommen und der Billigungsbeschluss für die öffentliche Auslegung gefasst.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 12.12.2011 bis zum 20.01.2012. In der gleichen Zeit wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nochmals die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Wesentliche Umweltbelange wurden nicht vorgetragen. Seitens der Öffentlichkeit wurden verschiedene Hinweise und Bedenken vorgetragen, die sich im Wesentlichen mit den Ausbauabsichten in der Riedstraße und der Einrichtung des Geh- und Radweges zum Sportgelände beschäftigten. Am 05.03.2012 wurden die vorgetragenen Stellungnahmen und Anregungen zur Kenntnis genommen, die Abwägung durchgeführt und der Satzungsbeschluss gefasst.

Marktoberdorf, den 12.03.2012



Himmer, Erster Bürgermeister